



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.410/3
vom 11. Dezember 2012

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom
17. Juli 2003 zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag
eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen
Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘

Am 21. November 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Juli 2003 zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 11. Dezember 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Bruno SEUTIN, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Dezember 2012 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

PRÄAMBEL

2. Der im dritten Absatz der Präambel erwähnte Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 ‚zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ bildet selbstverständlich keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass, der auch nicht diesen Erlass vom 27. Dezember 1996 abändern soll. Ein Verweis auf letztgenannten Erlass ist auch nicht notwendig für ein gutes Verständnis des entworfenen Erlasses. Der dritte Absatz der Präambel ist somit auszulassen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

3. Laut Artikel 2 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2013 in Kraft.

Um Rückwirkung zu vermeiden, muss dafür gesorgt werden, dass der zu verabschiedende Erlass vor dem 1. Januar 2013 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird. Würde sich dies als unmöglich erweisen, dann ist das Datum des Inkrafttretens zu verschieben.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

GREET VERBERCKMOES

JO BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN